

**Beschluss**

1. Juni 2023

1 von 2

**Einrichtung Lkw-Durchfahrtsverbot mit Zusatzzeichen "7,5 t" im Brückenweg**

Zu diesem TOP liegt ein Antrag des Ortsvorstehers vor:

**Situation:**

Die Straße Brückenweg hat eine Fahrbahnbreite von 6 Metern. An den beiden Einmündungen in die Eugen – Richter – Straße und dem Glockenbruchweg beträgt durch vorhandene Verkehrsberuhigung die Fahrbahnbreite 4,30 Meter. Ebenfalls befinden sich in der 180 Meter langen Straße 2 Bauminseln mit je zwei Bäumen, auch hier ist die Fahrbahnbreite 4,30 Meter. Zwischen diesen verengenden Verkehrsberuhigungen Einbauten parken durchgehend Fahrzeuge. Ein Begegnungsverkehr ist nur möglich, wenn PKW in den Buchten der vorhandenen Zufahrten zu den Wohnhäusern einen Zwischenhalt einnehmen können.

Die Straße Brückenweg wird vielfach von großen langen LKW als Abkürzung genutzt. Da der Begegnungsverkehr in dieser Straße für solche großen Fahrzeuge nicht möglich ist, wie oben beschrieben, hat das zur Folge, dass diese LKW rückwärts wieder in den fließenden Verkehr der Eugen – Richter – Straße oder des Glockenbruchwegs stoßen müssen.

Das eine Durchfahrt nicht erforderlich ist, zum Beispiel für die Firmen im Mischgebiet des südlichen Glockenbruchwegs, war im letzten Jahr 2022 feststellbar als für ca. 5 Monate Bauarbeiten die Einmündung Glockenbruchweg in den Brückenweg abgesperrt haben und problemlos die Zulieferer des Mischgebietes über den Glockenbruchweg anliefern konnten.

**Antrag:**

Der Ortsbeirat Süsterfeld - Helleböhn bittet das Straßenverkehrs – und Tiefbauamt um Prüfung inwieweit die Einrichtung eines Durchfahrtsverbots für LKW über 7,5 Tonnen in der Straße Brückenweg möglich ist.

Der Hintergrund ist, dass die Straße Brückenweg in einem als Wohngebiet ausgewiesenen Gebiet liegt und auch die Straße entsprechend nur für die Befahrung von PKW und Kleinlastwagen ausgebaut ist. Der Ausbau ist durch mehrere Verkehrsinseln im Seitenbereich und Aufpflasterungen gekennzeichnet.

Der Brückenweg wird vielfach als Abkürzung von schweren LKW genutzt. Da der Begegnungsverkehr in dieser Straße für solche großen Fahrzeuge nicht möglich ist (die Straßenbereite ist bei den Einmündungen und den beiden Bauminseln nur 4.30 Meter breit und dazwischen zugeparkt) hat das zur Folge, dass diese LKW rückwärts wieder in den fließenden Verkehr der Eugen – Richter – Straße oder des Glockenbruchwegs stoßen müssen.

Der Ortsbeirat bittet nach Prüfung mittels entsprechender Beschilderung um die Einrichtung einer Durchfahrt für LKW (StVO-Zeichen 253) mit Zusatzschild bis 7,5 Tonnen frei. Ein mögliches „Anlieger frei“ hätte wieder zur Folge, dass diese Beschilderung ohne substantielle Wirkung bleibt, da die Abkürzung die LKW

weiterhin vornehmen können. Die sich aus dem Begegnungsverkehr ergebenden Gefahren für den restlichen Verkehr, wie beschrieben, würden nicht beseitigt. 2 von 2

Der Beschluss erfolgt einstimmig.  
7-0-0

Helmut Alex  
Ortsvorsteher

Carsten Pieper  
Schriftführer